

Bild: AVAVA - Fotolia



Urteil zu Verlängerung der Elternzeit Der Arbeitgeber entscheidet

Ihre Elternzeit dürfen Väter und Mütter nur dann verlängern, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Dazu ist dieser aber nicht verpflichtet. Vielmehr kann er nach so genanntem billigen Ermessen darüber entscheiden. Das hat das Bundesarbeitsgericht vor Kurzem entschieden (Urteil vom 18. Oktober, Az.: 9 AZR 315/10). Prinzipiell können Väter und Mütter Elternzeit nehmen, bis ihr Kind drei Jahre alt ist. In dieser Zeit ruht das Arbeitsverhältnis. Danach haben sie Anspruch darauf, an den ursprünglichen oder an einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Damit der Arbeitgeber Planungssicherheit hat, müssen sich die Eltern für die kommenden zwei Jahre ab dem Beginn der Elternzeit festlegen, sobald sie diese anmelden. Der verhandelte Fall: Eine Arbeitnehmerin nahm ab der Geburt ihres fünften Kindes

ein Jahr lang Elternzeit. Rund vier Wochen vor dessen Ende wollte sie die Elternzeit um ein weiteres Jahr verlängern und bat den Arbeitgeber, dem zuzustimmen. Als Grund nannte sie ihren Gesundheitszustand. Doch der Arbeitgeber lehnte ab. Als sie trotzdem nicht wieder zur Arbeit kam, mahnte der Arbeitgeber sie wegen unentschuldigter Fehlers ab. Darauf zog die Frau vor Gericht.

Die erste Instanz gab ihr Recht, die zweite dem Arbeitgeber. Das Bundesarbeitsgericht entschied schließlich, der Arbeitgeber müsse „in den Grenzen billigen Ermessens“ über derartige Verlängerungsanträge entscheiden. Um diese zu klären, verwiesen die Richter den Fall an die Vorinstanz zurück.

*Olaf Müller, Rechtsanwalt,
Endriss und Kollegen, Freiburg*

EMCS (Excise Movement and Control System) ist ein EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchssteuerpflichtige Waren. Seit diesem Jahr ersetzt es das papiergestützte Verfahren zur Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zwischen mehreren EU-Mitgliedstaaten mit Begleitendem Verwaltungsdokument (BVD) durch ein elektronisches Verfahren mit elektronischem Verwaltungsdokument (e-VD). Ab 2012 müssen auch nationale Beförderungen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung elektronisch mit EMCS eröffnet und beendet werden. Beförderungen unter Steueraussetzung mit Begleitendem Verwaltungsdokument (BVD) sind dann nicht mehr zulässig. Ausgenommen ist die Beförderung von Waren, die der Kaffee- oder Alkopopsteuer unterliegen. *ste*

INFORMATION

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Teilnahme am EMCS-Verfahren ist kostenlos per E-Mail an christine.richmann@freiburg.ihk.de, Bestellnummer W02-092011, erhältlich. Informationen gibt es auch unter www.zoll.de.